

Aus dem Versicherungsgericht

**Ein gesuchter Zusammenstoss**

Wer auf dem Vergnügungspark im Putsch-Auto bei einem der üblichen Zusammenstösse mit dem Mund am Lenkrad aufschlägt und sich Zahnverletzungen zuzieht, erleidet versicherungsrechtlich gesehen keinen Unfall. Laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts fehlt es an dem für einen Unfall wesentlichen Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors. Zunächst ist aus Sicht der Bundesrichter in Luzern der Zusammenstoss zwischen zwei solchen Fahrzeugen "nichts Ungewöhnliches, da im Gegenteil Kollisionen mit anderen Teilnehmern gerade gesucht werden". Ist aber der Zusammenstoss selbst kein Unfall im Rechtssinn, muss das auch für das Aufschlagen mit dem Mund gelten. Es sei gerade der Zweck solcher Vergnügungsfahrten, sich einem ungewöhnlichen Bewegungsablauf auszusetzen. "Zumindest ein Anschlagen des Kiefers am Lenkrad liegt dabei jedenfalls nicht ausserhalb des Alltäglichen und Üblichen".

Urteil K 90/03 vom 4.11.05 – keine BGE-Publikation.